



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann
REFERAT ZB7
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/II 6 – Z3 456/2018

DATUM Berlin, 25. Mai 2018

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Meldepflichtige Geschenke
BEZUG: Ihr Antrag vom 15. Mai 2018
ANLAGE: 1 Tabelle 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellten Antrag vom 15. Mai 2018 ergeht folgender

Teilbescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag vom 15. Mai 2018 statt, soweit die Angaben des Jahres 2017 betroffen sind.
2. Soweit Ihrem Antrag durch diesen Teilbescheid entsprochen worden ist, wird keine Gebühr erhoben:
3. Die Entscheidung über Ihren Antrag im Übrigen und über eine diesbezügliche Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Begründung:

I.

Sie begehren unter Berufung auf das IFG die Zusendung von Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) während der 18. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Art des Geschenkes
- Wert
- Verwendung.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten heben Sie sich einverstanden erklärt.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Anbei übersende ich Ihnen die erbetenen Informationen aus dem Jahr 2017.

Geschenke an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMJV werden seit Januar 2017 elektronisch erfasst, sodass Ihnen die Angaben für 2017 im Rahmen einer noch einfachen und damit noch gebührenfreien Auskunft übersandt werden können.

III.

Soweit Sie darüber hinaus die entsprechenden Informationen über Geschenke seit Beginn der 18. Wahlperiode bis zum 31. Dezember 2016 erbitten, muss das BMJV auf die hierzu geführten Papierakten zurückgreifen, um Ihnen die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Ich informiere Sie - wie gewünscht - darüber, dass der Informationszugang insoweit gebührenpflichtig sein wird.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Ausla-

genverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte kostenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags in vorliegendem Umfang verursacht einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand und ist insoweit gebührenpflichtig. Die von Ihnen erbetenen Informationen betreffen rund zwölf Aktenbände, die im Einzelnen durchgesehen werden müssen, um die erbetenen Informationen zu identifizieren und in einer übermittlungsfähigen Form zu sammeln. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes dürfte mehr als zwölf Stunden betragen.

Der pauschale Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG beträgt für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 45,00 EUR, vgl. Begründung zur IFGGebV. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall daher tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ermitteln kann. Der Gebührenrahmen der hier anzuwendenden Nummer 1.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis liegt zwischen 30,00 und 250,00 EUR.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bevor ich mit der weiteren Bearbeitung Ihres Antrags fortfahre, um Mitteilung, ob Sie zur Übernahme der Gebühren bereit sind und ob Sie - auch in Ihrem Kosteninteresse - den Antrag insbesondere zeitlich eingrenzen möchten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Teilescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Lenzmann)